

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.612.845

Wien, 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3470/J vom 23. September 2020 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 8. bis 10.:

Betreffend Konten, für die anonyme Sparbücher ausgegeben worden sind und die bisher nicht identifiziert worden sind, ist die Rechtslage unverändert. Alle anderen Konten sind gemäß dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz seit 2016 im Zentralen Kontenregister erfasst.

Zu 11. bis 15.:

Es liegen dazu im BMF keine Informationen vor.

Zu 16. bis 18.:

Kapital auf anonymen Sparbüchern verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des ABGB nach 30 Jahren und kann dann ertragswirksam ausgebucht werden. Davon zu unterscheiden ist eine strafrechtlich relevante Veruntreuung wie sie in der Präambel der schriftlichen parlamentarischen Anfrage behauptet wird.

Zu 19. bis 21.:

Bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. handelt es sich augenscheinlich um einen Kriminalfall, der von den zuständigen Behörden gerade intensiv aufgearbeitet wird. Malversationen im Einzelfall können niemals ausgeschlossen werden.

Zu 22. bis 24.:

Gemäß § 12 Abs. 2 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) ist Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Sparbücher untersagt. Sparkonten, bei denen die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 FM-GwG noch nicht angewandt worden sind, was insbesondere die Kundenidentifizierung betrifft, sind als besonders gekennzeichnete Konten zu führen. Ein- und Auszahlungen auf und von diesen Konten dürfen erst durchgeführt und Überweisungen erst gutgeschrieben werden, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 FM-GwG angewandt worden sind, d.h. der Kunde identifiziert wurde.

Aufgrund dieser Regelungen umfassen bestehende anonyme Sparbücher grundsätzlich nur mehr kleinere Beträge, weshalb es auch keiner Sonderregelung bedarf.

Gesetzliche Änderungen, um Banken zur „Offenlegung“ anonymer Sparbücher zu verpflichten, sind nicht geplant.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

